

Stellungnahme

August 2026

Referentenentwurf eines EStReformG 2027 – Gewerbesteuerreform für Rechenzentren

Zusammenfassung

Hiermit nehmen wir Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein **Einkommensteuerreformgesetz 2027**. Im Fokus steht für uns § 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG, mit dem besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstab für Betreiber von Rechenzentren.

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt grundsätzlich das Ziel der Regelung, die Standortkommunen stärker am Gewerbesteueraufkommen von Rechenzentren zu beteiligen. Rechenzentren sind zentrale digitale Infrastrukturen, deren Ansiedlung zugleich mit lokalen Auswirkungen und Anforderungen verbunden ist. Es ist daher sinnvoll, dass die Kommunen, in denen diese Infrastrukturen errichtet und betrieben werden, stärker an der daraus entstehenden Wertschöpfung partizipieren. Dies kann dazu beitragen, die kommunale Akzeptanz für die Ansiedlung und den weiteren Ausbau von Rechenzentren zu erhöhen. Dieses Ziel benennt auch der Referentenentwurf ausdrücklich.

Anpassungsbedarf sehen wir jedoch beim vorgesehenen leistungsbezogenen Zerlegungsmaßstab. Der Entwurf sieht vor, den Gewerbesteuermessbetrag zu 90 Prozent nach dem Verhältnis der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung der jeweiligen Betriebsstätten zu verteilen. Maßgeblich soll die mit dem Netzbetreiber beziehungsweise Energieversorgungsunternehmen vertraglich vereinbarte maximale Anschlussleistung (»Bestelleistung«) sein – unabhängig davon, ob diese bereits vollständig in Anspruch genommen wird.

Bitkom regt an, stattdessen auf die **IT-Nennlast** abzustellen. Diese ist bereits unionsrechtlich in **Artikel 2 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364**

definiert. Die IT-Nennlast beschreibt die maximale Last der Netzwerke, Server und Speichergeräte, die die Infrastruktur des Rechenzentrums für Stromverteilung und Umgebungsregelung unter Wahrung der gewünschten Dienstverfügbarkeit bewältigen kann. Entscheidend ist damit nicht, wie viele IT-Systeme zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich physisch installiert sind – dies kann sich im laufenden Betrieb fortlaufend ändern –, sondern welche **IT-Kapazität der Betreiber am jeweiligen Standort bereitstellt**.

Diese Größe bildet die wirtschaftliche Realität eines Rechenzentrums sachgerechter ab:

Die Wertschöpfung entsteht dort, wo entsprechende IT-Kapazität tatsächlich ausgebaut und bereitgestellt wird. Die vertraglich reservierte Netzanschlussleistung kann dem tatsächlichen Ausbau dagegen erheblich vorauslaufen. Bei einer langfristigen Standortentwicklung kann beispielsweise bereits eine Netzanschlussleistung von 1 GW vereinbart sein, obwohl zunächst nur 250 MW Rechenzentrumskapazität ausgebaut sind und weitere Ausbaustufen erst viele Jahre später realisiert werden. Nach dem vorgesehenen Ansatz würde dennoch bereits die volle Anschlussleistung von 1 GW in den Zerlegungsmaßstab einfließen.

Für die IT-Nennlast spricht zudem, dass diese in der Praxis regelmäßig bereits festgelegt und dokumentiert ist. Sie wird bereits im Design eines Rechenzentrums bestimmt und findet sich in den Designunterlagen, der Betriebsbeschreibung und den Bauplanungsunterlagen des Betreibers. Bei neuen Rechenzentren ist die IT-Nennlast Bestandteil der für den Bau beziehungsweise die Genehmigung erforderlichen Unterlagen. Bei Bestandsgebäuden, die nach dem BImSchG genehmigt werden müssen, ist sie entsprechend in den Genehmigungsunterlagen enthalten. Bei Neubauten und Erweiterungen liegt die maßgebliche IT-Nennlast damit regelmäßig bereits im Rahmen des Genehmigungsprozesses bei der zuständigen Kommune vor – also gerade dort, wo auch die Gewerbesteuer anfällt. Eine Anknüpfung an die IT-Nennlast würde damit auf eine bereits vorhandene und etablierte Kenngröße zurückgreifen und keine neue, allein für steuerliche Zwecke zu erhebende Größe schaffen.

Bitkom empfiehlt daher, **§ 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG so anzupassen, dass für den leistungsbezogenen Anteil des Zerlegungsmaßstabs die IT-Nennlast im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 maßgeblich ist.**

Damit würde das begrüßenswerte Ziel einer stärkeren Beteiligung der Standortkommunen mit einem Maßstab umgesetzt, der den tatsächlichen Ausbau und die am jeweiligen Standort bereitgestellte Rechenzentrumskapazität sachgerechter abbildet.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Simon Thomas | Bereichsleiter Legal Tech, Unternehmensrecht & Steuern

T +49 30 27576-115 | s.thomas@bitkom.org

Kilian Wagner | Bereichsleiter für nachhaltige digitale Infrastrukturen

T +49 30 27576-285 | k.wagner@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Steuern

AK Rechenzentren

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.